

## **Vereinsordnung des ASCD e. V.**

betr. die Regeln für die Zucht von Australian Shepherds im Rahmen des Zuchtprogramms

### **- ASCD VO Zucht -**

Durch den Vorstand beschlossen am 27.10.2012

und gültig ab dem 01.11.2012

1. Das Zuchtziel ist, den Australian Shepherd in seinen rassetypischen Merkmalen zu erhalten und zu fördern.
2. Das Zuchtziel ist durch die Rassekennzeichen im Standard des ASCA festgelegt, unter Berücksichtigung des deutschen Tierschutzgesetzes.
3. Die Bestimmungen der VO Zucht dienen dem Schutz der Rasse und der Zuchttiere sowie dem Züchter und dem Interesse der Hundekäufer. Sie sind verpflichtend für alle Mitglieder des ASCD e.V., die am Zuchtprogramm (vgl. § 7 der Satzung des ASCD e.V.) teilnehmen.
4. Zucht voraussetzungen:
  - a) Der Hund soll unter Berücksichtigung des deutschen Tierschutzgesetzes rassegerecht sein und dem ASCA Rassestandard entsprechen.
  - b) Das Mindestalter ist bei Rüden 18 Monate und bei Hündinnen 24 Monate.
  - c) Der Hund ist in einem gesunden Zustand.
  - d) Der Hund hat ein korrektes Scherengebiss.
  - e) Der Hund darf mit frühestens 15 Monaten röntgenologisch auf Hüftgelenkdysplasie untersucht worden sein. Das Röntgenbild muss von einer ASCD e.V. anerkannten Auswertungsstelle ausgewertet worden sein.

Die vom ASCD e. V. anerkannten Auswertungsstellen sind die Auswerter der Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren GRISK e.V. und der OFA.

Zur Zucht zugelassen sind Hunde mit dem Ergebnis HD-frei und HD-Verdacht (A1 bis B2) OFA Excellent bis Fair.

- f) Nicht ASCD Zuchthunde, die zur Zucht innerhalb des ASCD e. V. herangezogen werden, müssen von einem Facharzt für Augenheilkunde auf vererbare Augenkrankheiten untersucht worden sein (Untersuchung nicht älter als 1 Jahr) und mindestens eine FCI oder OFA Hüftauswertung haben. FCI Auswertungen gültig ab einem Alter von 15 Monaten, OFA Auswertungen gültig ab einem Alter von 24 Monaten zum Zeitpunkt der Röntgenaufnahme.
  - g) Der Deckrüde muss jährlich, die Hündin vor jeder Belegung von einem Fachtierarzt für Augenkrankheiten auf vererbare Augenkrankheiten untersucht werden (CEA, RD, PHTVL/PHPV, Katarakt, Kolobom). Erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen. Fallen kranke Welpen aus einer Verpaarung, darf dieselbe Verpaarung nicht wiederholt werden.
  - h) Der Hund soll regelmäßig geimpft und entwurmt sein.
  - i) Jedes Zuchttier, das sich im Besitz eines Mitglieds befindet, muss vor der Zuchtnutzung im ASCD e. V. Zuchtbuch unter Zuteilung einer Zuchtbuchnummer eingetragen worden sein. Dies gilt auch für Zuchttiere, die sich – etwa für Zuchtzwecke – nur vorübergehend in seinem Besitz befinden. Außerdem muss jedes Zuchttier vor der Zuchtnutzung DNA-getestet worden sein.
5. Von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben und/oder deren Wesen nicht der Rasse entspricht.
  6. Zuchtausschließende Fehler sind:
    - angeborene Blind- und/oder Taubheit
    - Kryptochismus
    - Monorchismus
    - Albinismus
    - Hasenscharte
    - Spaltrachen
    - Überbiss/Unterbiss (s. Standard)
    - Fehlfarben und/oder weiße Flecken am ganzen Körper
    - leichte, mittlere und schwere Hüftgelenksdysplasie
    - erbliche Augenkrankheiten
    - PHTVL/PHPV Grade 2-6
    - dem Standard widersprechende Mängel

7. Unter Berücksichtigung des deutschen Tierschutzgesetzes sind Merle x Merle Anpaarungen nicht gestattet. Gleiches gilt für NBT x NBT Anpaarungen.
- 8: Rüden müssen vor dem ersten Deckakt ein Mindestalter von 18 Monaten erreicht haben. Wenn keine Einschränkungen vorliegen (z. B. schlechter allgemein Zustand, Krankheit usw.) können sie unbegrenzt zur Zucht herangezogen werden.
9. Hündinnen müssen vor der ersten Zuchtnutzung ein Mindestalter von 24 Monaten erreicht haben. Nach vollendetem 9. Lebensjahr dürfen sie nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Eine Hündin darf im Kalenderjahr nur einen Wurf haben, wobei der Stichtag der Tag des Wurfes ist. Zwischen zwei Würfen einer Hündin müssen mindestens 365 Tage (vom 1. Decktag aus) liegen. Der Züchter kann unter Angabe von Gründen (z. B. bei Totgeburten, Wurfstärke von einem einzelnen Welpen o. ä.) eine Ausnahme machen. In diesem Fall muss der gute Gesundheitszustand der Hündin durch eine tierärztliche Bescheinigung bestätigt werden. Diese Bescheinigung ist dem Verein vorzulegen.
10. Eine Hündin darf in ihrem zuchtfähigem Alter (siehe Ziff. 9.) insgesamt maximal 5 Würfe (Lebendgeburten) haben, diese unter Einhaltung der möglichen Belegungszeiträume gemäß Ziff. 9 dieser VO Zucht. Die Zahl 5 beinhaltet auch die Würfe, die außerhalb des ASCD e.V. gefallen sind.
11. Im Falle, dass die Hündin nach einem Deckakt nicht tragend sein sollte, sind der Rüdenbesitzer und das für die Führung des Zuchtbuchs zuständige Vorstandsmitglied in Kenntnis zu setzen.
12. Sollte der Gesundheitszustand der Hündin eine natürliche Aufzucht nicht zulassen, muss auf eine Amme oder auf unterstützende Nahrungsmittel (Welpenmilch) zurückgegriffen werden.
13. Der Züchter ist zu Folgendem verpflichtet:
  - a) Die Welpen sind unter Berücksichtigung des deutschen Tierschutzgesetz aufzuziehen und zu pflegen, die notwendige Augenuntersuchung ist von einem Fachtierarzt für Augenkrankheiten auf vererbare Augenkrankheiten (CEA, RD, PHTVL / PHPV, Katarakt, Kolobom) durchführen zu lassen; von jedem Welpen ist eine Kopie des Formulars dem ASCD e. V. sowie dem Welpenkäufer zu übergeben.

- b) Die Augenuntersuchung der Welpen muss bis zum Ende der 7. Lebenswoche erfolgen. Zum Zeitpunkt der Augenuntersuchung müssen sie bereits gechipt oder tätowiert sein.
- c) Bei Welpen, bei denen bei der Augenuntersuchung erbliche Augenerkrankungen (erblich im Sinne dieser VO Zucht) festgestellt wurden, muss auf der Individual Registration Application das Kästchen „not for breeding“ angekreuzt werden. Diese Hunde sind somit aus der Zucht im ASCA und ASCD e.V. ausgeschlossen.
- e) Die Welpen müssen fünffach immunisiert (SHLPP), vierfach entwurmt und mit ordnungsgemäßen Vordrucken für das Registration Certificate abgegeben werden.
- f) Die Zuchtstätte muss in sauberem Zustand sein.
- g) Die Hunde sind angemessen unterzubringen.
- h) Alle Deckakte und Würfe sind der Geschäftsstelle zu melden sowie alle notwendigen Untersuchungsprotokolle einzusenden. Dies beinhaltet:

(1) Anpaarungen, bei denen beide Hunde in das Zuchtbuch des ASCD e.V. eingetragen sind sowie

(2) Anpaarungen, bei denen ein Hund in das Zuchtbuch des ASCD e.V. eingetragen ist

Folgende Fristen sind einzuhalten:

(1) Deckmeldung: spätestens 2 Wochen nach Belegung bei den für die Welpenvermittlung des ASCD e.V. Zuständigen eingehend

(2) Wurfmeldung: spätestens 2 Wochen nach Geburt der Welpen bei den für die Welpenvermittlung des ASCD e.V. Zuständigen eingehend.

- i) Die Welpenkäufer auf zuchtausschließende Mängel, die in dem Wurf vorgekommen sind, hinzuweisen.

14. Die Besitzer der für die Paarungen bestimmten Hunde, haben die Pflicht, sich nach bestem Wissen und Gewissen davon zu überzeugen, dass die Hunde im Sinne des Rassestandards korrekt sind und dass sie vom Gebäude, Gangwerk und Wesen zueinander passen. Die Pedigrees sollen gewissenhaft überprüft sein.

15. Züchter ist,

- a) wer eine zuchttaugliche Hündin zur Zucht verwendet und diese am Tage des Belegens und vom Tage des Werfens an bis zum Absetzen rechtmäßig im Besitz hat;
  - b) wer einen zuchttauglichen Rüden zur Zucht verwendet und diesen am Tage des Deckaktes in seinem rechtmäßigen Besitz hat.
16. Das Registration Certificate gilt als Nachweis der Reinrassigkeit des Hundes. Sie weist die direkte Abstammung von Ahnen, deren Reinrassigkeit bestätigt ist, sowie die Eintragungen in das Zuchtbuch, in dem die Eintragung erfolgte, nach.
  17. Das Registration Certificate gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Wer Urkunden fälscht, abändert oder missbraucht, kann strafrechtlich verfolgt werden.
  18. Das Recht zum Besitz des Registration Certificate hat nur der Eigentümer des Hundes während der Dauer des Eigentums.
  19. Beim Verkauf eines Hundes ist dem neuen Eigentümer das Registration Certificate, bei der Übergabe eines Welpen an den neuen Eigentümer ist ihm vom Züchter die „Individual Registration Application“ (Antrag zum Erhalt des ASCA-Registration-Certificate) auszuhändigen.
  20. Der ASCD e. V. erkennt ausschließlich das „Registration Certificate“ des ASCA, Inc. als Abstammungsnachweis an.

\* OFA excellent bis fair: Der ASCA Code of Ethics sagt, dass die Röntgenaufnahmen normal bis excellent ausgewertet sein sollen. OFA beschreibt als normal: excellent, good und fair. Danach folgen borderline und displastic (mild, moderate, severe). Borderline liegt zwischen normal und displastic, daher weder excellent noch normal und nicht zugelassen.